INGENIEURBÜRO FÜR FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Stadt Schwedt/Oder

Auftraggeber: MGR Zweite Immobilienverwaltung Stiftung & Co. KG

c/o NORMA Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG

Möbel-Hübner-Str. 1 16356 Ahrensfelde

Auftragnehmer: Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz

Ingenieurbüro für faunistische Gutachten

16341 Panketal 00491708042844

<u>Heiko-Menz@vodafone.de</u> <u>www.ingenieurbuero-ifg.de</u>

Bearbeitungsstand 29.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
2 allg. gesetzliche Grundlagen	4
3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Methodik	9
4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	13
4.1 Beschreibung des Vorhabens	13
4.2 Baubedingte Wirkfaktoren	13
4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
5 Relevanzprüfung	15
6 Ergebnisse der Ortsbegehungen	16
6.1 Brutvögel	16
6.2 Reptilien	19
6.3 Fledermäuse	19
6.4 sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL	21
6.5 weitere national geschützte Arten	21
7 artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	22
8 Darstellung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung von	§ 44
BNatSchG	23
9 Fazit	27
10 Literatur	27
11 Anhang 1 Empfehlung Sperlingsturm	30
12 Anhang 2 Fotodokumentation	31
13 Anhang 3 Relevanzprüfung	42
Abbildung 1 Das Untersuchungsgebiet	12
Abbildung 2 Brutvögel im Untersuchungsgebiet	16
Abbildung 3 Detaillierte Darstellung der Nistplätze des Haussperling (H)	17
Abbildung 4 Frontansicht des ehemaligen Autohaus	31
Abbildung 5 Ostseite des Plangebietes hinter dem ehemaligen Autohaus	31
Abbildung 6 Westseite des Plangebietes am Heinersdorfer Damm	32
Abbildung 7 Innenraum Werkstatt	32

Abbildung 8 Büroraum im Autohaus33
Abbildung 9 Trennwand zwischen Werkstatt und Lager3
Abbildung 10 Blick hinter die Deckenplatten34
Abbildung 11 weiterer Blick hinter die Deckenplatten3
Abbildung 12 Westseite des Autohauses30
Abbildung 13 Blick auf die Freifläche im Frühjahr (ehem. Fahrzeugstellplatz) mit Elste
auf Nahrungssuche
Abbildung 14 weiterer Eindruck der Freifläche und der nördlichen Umgebung
(Hintergrund)3
Abbildung 15 Die Freifläche am Heinersdorfer Damm (Blick von Ost nach West) 3
Abbildung 16 Nest vom Haussperling38
Abbildung 17 Nest vom Haussperling38
Abbildung 18 Haussperlinge auf dem Dach des Gebäudes3
Abbildung 19 weiteres Nest vom Haussperling39
Abbildung 20 Nest vom Haussperling40
Abbildung 21 Nest Nebelkrähe ca. 40 m nordöstlich des Plangebietes 4
Tabelle 1 Begehungstermine1
Tabelle 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung18
Tabelle 3 Fledermäuse im Untersuchungsgebiet2
Tabelle 4 Relevanzprüfung42
A. I

Abkürzungen

RL Rote Liste Kat Kategorie

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz FFH-RL Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

UG Untersuchungsgebiet

UR Untersuchungsraum (Untersuchungsgebiet + 50m Umkreis)

BV Brutverdacht

BP Brutpaar(e)

Rev. Reviere

VS-RL europäische Vogelschutzrichtlinie

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

1 Einleitung

Das in diesem Artenschutzgutachten behandelte Objekt liegt in der Stadt Schwedt/Oder, an der Leverkusener Straße/ Ecke Heinersdorfer Damm im Landkreis Uckermark, Land Brandenburg. Die MGR Zweite Immobilienverwaltung Stiftung & Co. KG beabsichtigt auf diesem Grundstück einen Einzelhandelsstandort zu entwickeln. Dazu wurde bereits ein ca. 5.790 m² großes Grundstück eines ehemaligen Autohandels erworben (Gemarkung Schwedt, Flur 59, Flurstück 95/1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll sich bis an die Grenzen der erschließenden öffentlichen Hauptverkehrsstraßen auf ca. 0,845 Hektar (ha) erstrecken (Gemarkung Schwedt, Flur 59, Flurstück 244 teilweise). Das auf diesem Grundstück vorhandene Gebäude soll abgerissen werden und ein Lebensmittelmarktes mit ca. 1.250 m² Verkaufsfläche, Warenanlieferung und den dazugehörigen Kundenstellplätzen entstehen. Die Zufahrten zum Kundenparkplatz sind über die zweiseitig anliegenden öffentlichen Straßen geplant, die Anlieferung soll über den Heinersdorfer Damm erfolgen. Die Realisierung dieses Vorhaben ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen BNatSchG (unter Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sein, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Das Ingenieurbüro IFG wurde daher mit der Begutachtung des Geländes und der Anfertigung eines Artenschutzbeitrages beauftragt.

2 allg. gesetzliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurde

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden -falls nicht anders angegeben- auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

- (1) Es ist verboten,
- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung

oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der unter-suchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

"Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die "lediglich" national besonders geschützten Arten werden i.d.R. im LBP oder Umweltbericht im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB)."

- § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- (7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Artenschutzrecht regelt grundsätzlich nicht den Schutz der Lebensräume, sondern zielt trotz des Populationsbezugs in § 44 Abs. 1 Nr. 3 eindeutig auf den individuellen Schutz ab. Demzufolge werden lediglich der Erhalt und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eingefordert. Bruthabitate von Vogelarten, die ihre Nester jährlich neu angelegen, unterliegen nach der Brutsaison demnach nicht mehr dem Schutz des § 44 BNatSchG. Jedoch erstreckt sich die jeweilige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bei den meisten Brutvogelarten (im S. d. VS-RL) meist räumlich-funktional darüber hinaus auf zusätzliche essenzielle Bereiche im Umfeld des Nistplatzes. Bei vielen Brutvogelarten dient das engere Umfeld des Bruthabitat auch als individuelle Ruhestätte adulter Individuen. Dies ist von Art zu Art verschieden. Je enger die Bindung einer Vogelart an eine fest umrissene Habitatstruktur, desto eher ist für diese im Eingriffsfall auch ein Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen. Gleiches gilt analog für die Arten des Anhang IV der FFH-RL.

In Trautner, J., Schuhmacher, J. & Schuhmacher A.; 2020 heißt es dazu (gekürzt): "Hierzu hat das BVerwG entschieden: "Was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie anzusehen ist, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann." (BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73.07, Leitsatz 3 und Rdnr. 91).

Bezüglich Vögeln hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon 2006 geurteilt, dass unter Brutstätten "nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen [sind], selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt" blieben. Sie seien jedenfalls dann in der im damaligen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2002 beschriebenen Weise betroffen, "wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird" (BVerwG, Urt. v. 12.6.2006 – 9 A 28.05).

Es ist daher folgerichtig, das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. der FFH-RL so auszulegen, dass verwaiste Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, sofern eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für deren Wiedernutzung besteht. Der Schutz erlischt erst dann, wenn die Stätte endgültig aufgegeben wurde".

Artenschutz in der Bebauungsplanung

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinde muss daher die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und Methodik

Das Plangebiet ist im Bereich des Flurstücks 95/1 bereits mit einem Hauptgebäude (ehemaliges Autohaus mit Werkstatt) und einer Stellplatzanlage fast vollständig bebaut. Durch die länger zurückliegende Nutzungsaufgabe hat sich ruderaler Bewuchs auf den unbefestigten Randflächen und den teilbefestigten Stellplätzen entwickelt. Einzelne Gebüsche befinden sich auf dem Gelände. Auf den in die Planung einbezogenen Flächen (Flurstück 244) entlang des Heinersdorfer Damms befinden sich eine ausgebaute Zufahrt zum Plangrundstück sowie eine Baumreihe mit Straßenbegleitgrün (Scherrasen). Entlang der Leverkusener Straße verläuft auf dem straßenbegleitenden Abschnitt ein Fußund Radweg sowie ebenfalls Straßenbegleitgrün (Scherrasen) ohne Baumbewuchs. Eine zweite Zufahrt zum Plangrundstück ist hier nicht vorhanden. Bei dem Gebäude auf dem Grundstück handelt es sich um ein ehemaliges Autohaus mit Werkstatt. Das Gebäude ist insgesamt in einem guten Zustand mit intakten Fenstern und verschlossenen Türen. Schäden an der Bausubstanzt oder gar eingestürzte Gebäudeteile waren nicht vorhanden. Einen Keller gibt es nicht.

Grundlage dieses ASB sind die Kartierungsergebnisse der beauftragten Begehungen von Februar bis August 2024. Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Es wurden 7 Tagesbegehungen zur Erfassung der Avifauna und weiterer Arten des Anhang IV der FFH-RL (hier insb. Zauneidechse) durchgeführt. Daneben drei nächtliche Begehungen zur Erfassung der Avifauna und Fledermäuse. Im Rahmen dieser Begehungen erfolgte zudem eine Einschätzung der Habitate bezüglich des potenziellen Vorkommens weiterer Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie.

Zur Kartierung der Avifauna wurden sechs frühmorgendliche und eine nächtliche Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Erfassung der Avifauna umfasste das gesamte Plangebiet sowie einen Umkreis von 50 m. Die Kartierungsmethodik erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al (2005). Es wurden sämtliche revieranzeigenden Vogelarten oder solche mit Brutverhalten erfasst. Sämtliche Beobachtungen wurden direkt im Feld-Tablet mittels dem Programm QGIS verortet. Aus diesen Daten wurden die Reviere der einzelnen Arten nach fachgutachterlicher Einschätzung generiert und kartographisch dargestellt. Die Auswertung der Reviere richtete sich ebenfalls nach den Kriterien in den Artkapiteln von SÜDBECK et al (2005).

Im Anschluss an die Brutvogelkartierung sobald die Luft und der Boden ausreichend aufgewärmt wurden, erfolgte die Erfassung von Reptilien (speziell Zauneidechse) auf den Freiflächen im Untersuchungsgebiet. Die Zauneidechsen wurden durch langsames Begehen der Untersuchungsfläche und Zählung gesichteter Individuen erfasst. Strukturen. die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen, Gleisschotter etc.) wurden gezielt abgesucht. Das Gelände wurde im Zuge der Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Reptilien auf Amphibienvorkommen begutachtet. Da keine Laichgewässer im UG vorhanden sind, lag der Schwerpunkt auf eine systematische Suche nach Amphibien unter Versteckmöglichkeiten wie z.B. Totholz u.ä. Daneben wurden die angrenzenden Verkehrswege nach Verkehrsopfern abgesucht. Zudem wurden sämtliche Habitatbäume (Bäume mit Höhlungen, Rissen usw.) im UG erfasst, um ein Vorkommen von Fledermäusen abzuschätzen.

Zur qualitativen Erfassung der Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und zur Ausbzw. Einflugkontrolle erfolgten zwei nächtliche Detektorbegehungen. Mittels Fledermausdetektor können die ausgestoßenen Ultraschalrufe vorbeifliegender Fledermäuse automatisch aufgenommen und gespeichert werden. Anschließend ist anhand der aufgenommenen Sequenzen ein automatische Analyse und Artbestimmung mit speziellen Analyseprogrammen möglich. Bei Bedarf können die

Spektrogramme und Oszillogramme der aufgezeichneten Rufsequenzen auch manuell vermessen und einer Art zugeordnet werden. Während der Detektorbegehung fand ein Batlogger M (Fa. Elekon) Verwendung. Zudem kam eine IR-Wärmebildkamera zum Einsatz. Die aufgenommenen Rufsequenzen werden mit einem Zeitstempel versehen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufnahmezeiten können Rückschlüsse auf Quartiereinflüge- bzw. Quartierausflüge gezogen werden. Eine hohe Anzahl von Rufsequenzen von Sonnenuntergang bis etwa 2 h nach Sonnenuntergang deuten auf besetzte Quartiere hin. Die angegebene Anzahl der jeweiligen Sequenzen im UG spiegelt nicht die Anzahl der jeweiligen Individuen der Fledermausarten wider. Es handelt sich um die Anzahl der aufgenommenen Sequenzen pro Art. Es sind methodisch bedingt sicher Fledermäuse mehrfach aufgenommen worden. Zudem wurden die Rufe der Fledermäuse in 10s langen Sequenzen aufgenommen. Durch die Begrenzung der Länge der aufgenommenen Sequenzen auf 10s wird die Artbestimmung mittels Software genauer. Jedoch wurde der Effekt der Mehrfachaufnahme einzelner Individuen dadurch noch verstärkt. Dennoch kann die Anzahl der aufgenommen Sequenzen je Art als grobes Maß für die Häufigkeit der einzelnen Arten im UG verwendet werden. Zu beachten ist, dass einige Fledermausarten anhand der Rufe nur sehr schwer voneinander zu unterscheiden sind. Dies trifft z.B. auf die Myotis-Gruppe zu. Die Langohren rufen oft sehr leise, so dass deren Rufe nur aus sehr kurzer Entfernung (Braunes Langohr 3-7m) mit dem Detektor wahrnehmbar sind (Skiba 2007). Auch die automatische Analyse mittels Software ist mit Fehlbestimmungen behaftet. Bei vielen Arten sind reine Detektorkontakte daher nicht als zuverlässiger Artnachweis zu werten. Insgesamt ergibt sich jedoch ein umfassendes Gesamtbild der Fledermauszönose im UG. Unter Zuhilfenahme einer IR-Wärmebildkamera wurden die direkt am Gebäude aktiven Fledermäuse beobachtet und ggf. Ein- und Ausflüge gezählt. Zudem wurde das Gebäude von Innen auf Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse untersucht.



Abbildung 1 Das Untersuchungsgebiet

DOP20RGB: © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Die Darstellung des Geltungsbereichs und der Baufläche erfolgt ohne rechtliche Bindung. Die Darstellung dient hier lediglich zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes. Die rechtsverbindliche Darstellung erfolgt im B-Plan selbst.

Tabelle 1 Begehungstermine

Begehungs- termine	Tageszeit	Fokus Artengruppe		Bemerkung			
			Temp. in °C	Bewöl- kung	Wind in bft	echlad in	
14.02.2024	Vormittag	F	5	7/8	2	Nieselregen	Gebäudekontrolle
19.03.2024	Frühmorgens	V	1 - 6	6/8	2	-	-
29.03.2024	Frühmorgens	V	8 - 12	0/8	2	-	-
14.04.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V	15	3/8	3	-	-
01.05.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V, R	18 - 25	0/8	2	-	-
18.05.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V, R	13 - 20	2/8	2	-	-
02.06.2024	Frühmorgens/ Vormittag	V, R	15 - 25	3/8	2	-	-
13.06.2024	Nachmittag/Abend bis ca. 2h nach Sonnenuntergang	F, (V, R)	16 - 12	0/8	1	-	Ausflugskontrolle
18.07.2024	ca. 2h vor Sonnenaufgang	F	14	1/8	1	-	Einflugkontrolle
Artgruppen:							
V	Vögel						
R	Reptilien						
F	Fledermäuse						

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Im vorliegenden B-Plan wird die Errichtung eines Einzelhandelsstandortes inklusive Stellplätzen und zugehöriger Infrastruktur geplant.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

4.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten (hier Ruderalfluren und Gehölze, Gebäude)
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung des Einzelhandelsmarktes und sonstiger Infrastruktur. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume und Brutstätten für einige Brutvogelarten und ggf. (potenzielle) Arten des Anhang IV FFH-RL verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung.

4.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus dem Betrieb zu nennen:

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize durch Besucherverkehr
- Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr
- Scheibenanflug: Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unter-scheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen).
- Beleuchtung: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von konventionellen Beleuchtungseinrichtungen eine stark anziehende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in offener Landschaft Tiere auch aus größerer Entfernung angelockt werden. Die nachtaktiven Insekten orientieren sich üblicherweise an dem schwachen Licht des Mondes und der Sterne. Die nachtaktiven Arten werden daher von einer herkömmlichen Lichtquelle stark angezogen und fliegen diese immer wieder bis zur Erschöpfung an. Sie versäumen dabei die Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage was bei manchen kurzlebigen Arten den Fortbestand gefährden kann. An den Lichtquellen jagende Insektenfresser (z. B. Zwerg-, Rauhhautund Breitflügelfledermaus) sorgen zusätzlich für einem hohen Individuenverlust.

Die Insektenfauna von Gehölzhabitaten im "Einzugsbereich" der Beleuchtungskörper droht hierdurch zu verarmen. In Folge dessen wird die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten reduziert. Dadurch wird die Fläche und das Umfeld als potenzielles Nahrungshabitat negativ beeinträchtigt, was populationswirksame Auswirkungen auf die (potenziell) vorkommenden Fledermäuse haben kann.

5 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Tabelle 4 im Anhang 3 enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Im Untersuchungsgebiet wurden einige Brutvögel festgestellt. Die Brutvogelarten gehören zur ökologischen Gilde der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter an Gebäuden sowie der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte).

Laichhabitate für Amphibien wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Die Ruderalfläche könnte potenzieller Landlebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sein. Entsprechende Laichgewässer sind im Umfeld des B-Plan jedoch nicht vorhanden. Da zudem das Plangebiet von Siedlungsflächen und Verkehrswegen umschlossen ist und generell als Versteck geeignete Strukturen für Amphibien fehlen und es an grabfähigen Boden mangelt, werden Landlebensräume von Amphibien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Die Ruderalflächen im Untersuchungsgebiet sind nur sehr bedingt als potenzieller Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Die gesamte Fläche ist nahezu vollständig versiegelt oder mit stark verdichtetem Schotteruntergrund versehen. Zwar hat sich darauf eine mehr oder weniger dichte Ruderalvegetation etabliert, es fehlen jedoch essenzielle Strukturen wie z.B. grabfähiger Boden zur Eiablage, Verstecke in Form von Mäuselöcher oder Haufwerken usw. Sicherheitshalber wurde das UG dennoch auf Vorkommen der Art begutachtet.

Die straßenbegleitenden Bäume im UG sind sehr jung und somit nicht als Habitatbäume für xylobionte Käfer des Anhang IV der FFH-RL geeignet. Des Weiteren

weisen die Gehölze im Plangebiet auf Grund des jungen Alters und der geringen Stammumfänge keine Höhlungen oder sonstige Strukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse oder Brutvögel auf. Der Fokus des ASB liegt somit auf dem (potenziellen) Vorkommen von Brutvögeln, Reptilien sowie Fledermäusen.

6 Ergebnisse der Ortsbegehungen

6.1 Brutvögel

In Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum des ASB nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet und in Abbildung 2 sind die Reviermittelpunkte graphisch dargestellt.



Abbildung 2 Brutvögel im Untersuchungsgebiet Quelle Geodaten: DOP: © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0



Abbildung 3 Detaillierte Darstellung der Nistplätze des Haussperling (H)

DOP20RGB: © GeoBasis-DE/LGB (2024), dl-de/by-2-0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Tabelle 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

						Nistplatz	RL BB	RL D	VS-	BNat	HK	RB
Nr.	Artkürzel	Art	BN	BV	gesamt		(2019)	(2020)	RL	SchG		BB
1	Α	Amsel	-	2	2	F	-	-	-	§	h	-
2	В	Buchfink	-	1	1	F	-	-	-	§	h	-
3	Bm	Blaumeise	-	1	1	Н	-	ı	ı	§	h	-
4	El	Elster	1	-	1	F	-	ı	ı	§	h	-
5	Gf	Grünfink	-	2	2	F	-	ı	ı	§	h	-
6	Gr	Gartenrotschwanz	-	1	1	H, N	-	ı	ı	§	h	-
7	Н	Haussperling	5	2	7	H, F	-	ı	ı	§	h	-
8	Hr	Hausrotschwanz	-	1	1	N	-	ı	ı	§	h	-
9	K	Kohlmeise	-	1	1	Н	-	ı	ı	§	h	-
10	Mg	Mönchsgrasmücke	-	1	1	F	-	ı	ı	§	h	-
11	Ms	Mauersegler	-	5	5	Н	-	ı	ı	§	h	-
12	Nk	Nebelkrähe	1	-	1	F	-	1	ı	§	h	ij
13	Rt	Ringeltaube	-	1	1	F, N	-	-	ı	§	h	-
14	Sti	Stieglitz	-	1	1	F	_	_	-	§	h	-

Erläuterungen zur Tabelle:

Brutstatus: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

RL-D: Rote Liste von Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL-BB: Rote Liste von Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)

Kategorien Rote Liste: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste

BNatSchG: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (§), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

VS-RL: Im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthalten (I)

RB BB: Raumbedeutsamkeit, Brutbestand in BB beträgt 17 - 30 % (!), 31 - 50 % (!!) bzw. >50% des deutschen Gesamtbestandes nach RYSLAVY et al. (2019)

HK: Häufigkeitsklasse bzw. Bestandsgröße in BB nach RYSLAVY et al. (2019): ex: ausgestorben, es: extrem selten: 1-10 BP, ss: sehr selten: 10-80 BP, s: selten: 80-800 BP, mh: mittelhäufig: 800-8.000 BP, h: häufig: >8.000 BP **Nistplatz:** F = Freibrüter, H = Höhlenbrüter, N = Nischenbrüter

Im Untersuchungsraum (Plangebiet plus ca. 50 m Umkreis) konnten 14 Brutvogelarten kartiert werden. Durchzügler oder Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Im Wesentlichen sind im Plangebiet ubiquitäre ungefährdete Arten der Gehölze und älterer Baumbestände sowie Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter an Gebäuden vertreten. Im Plangebiet innerhalb des Eingriffsbereichs wurden 5 BP des Haussperling und ein Revier des Stieglitz lokalisiert. In Tabelle 2 sind alle kartierten Arten des UG aufgelistet. Wertgebende Arten sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Eine Art wird als wertgebend eingestuft, wenn mindestens eins der nachfolgenden Kriterien zutrifft:

 Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. BB

- Streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in BB < 800 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste BB)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste BB mit "!!" bzw. "!!!" gekennzeichnete Art (! 31 - 50%; !! > 50% des deutschen Gesamtbestandes)
- Koloniebrüter im UG

Für die am Gebäude innerhalb des Plangebietes brütenden Haussperling sowie für die den Stieglitz sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten. Es wird daher von der Gefahr des Verletzens oder Tötens von Individuen, von Störungen und ggf. von einem Verlust potenzieller Niststätten von europäischen Brutvögel (Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) ausgegangen. Ein Auslösen der verbotstatbeständlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist potenziell anzunehmen. Auch für die Brutvögel im unmittelbaren Umfeld könnten durch die Bauarbeiten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG entstehen. Das Untersuchungsgebiet ist kein Rastgebiet für Zugvögel.

6.2 Reptilien

Das Gelände des Plangebietes wurde intensiv nach Reptilien, speziell der Zauneidechse abgesucht. Nachweise der Zauneidechse konnten nicht erbracht werden. Geeignete Habitate für die Art sind im Plangebiet nur marginal vorhanden. In erster Linie fehlt es an Versteckmöglichkeiten mangels Mäuselöcher oder Haufwerken (z.B. aus Holzstücken, Stein, Unrat). Zudem ist der Boden durch seine starke Verdichtung und dem hohen Versiegelungsgrad nicht zur Eiablage geeignet. Zudem ist das Plangebiet von intensiv gepflegten Grünflächen, intensiv befahrenen Verkehrswegen und großflächigen Siedlungs- und Gewerbeflächen umgeben. Ein Einwandern von Zauneidechsen in das Habitat ist nahezu ausgeschlossen. Insgesamt wird ein Vorkommen der Zauneidechse und weiterer Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Auf eine spätsommerliche Kontrolle auf juvenile Zauneidechsen wurde auf Grund fehlender Nachweise im Frühjahr/Sommer sowie insgesamt wenig Eignung des Geländes als Zauneidechsenhabitat verzichtet.

6.3 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Detektorerfassungen mehrere Fledermäuse detektiert. Tabelle 5 gibt eine Übersicht der ausgewerteten

Rufsequenzen. Es wurden insgesamt 9 Arten festgestellt. Auf Grund der in Kap. 3 beschriebenen Probleme bei der Analyse der Rufsequenzen können nicht alle Rufsequenzen als gesicherte Artnachweise gewertet werden. Die Detektorkontakte Großen können nicht des Mausohr als Artnachweise gelten. Zweifarbfledermaus gibt es Überschneidungen im Rufaufbau mit den Abendseglern. Beim Braunen Langohr könnte es sich auf Grund der großen Ähnlichkeiten auch um das Graue Langohr handeln. Das Braune Langohr wurde nur 7 x detektiert. Die Art ist mit dem Detektor nur schwer zu erfassen, da sie sehr leise ruft und nur aus nächster Nähe brauchbare Sequenzen aufgenommen werden können (vgl. Skiba 2007). Somit ist die Bestimmung der Arten als unsicher zu werten. Auch bei der Mücken- und Zwergfledermaus gibt es Überschneidungen in den Frequenzen. Beide Arten wurden jedoch häufiger im typischen Frequenzbereich sicher detektiert. Die häufigste Art im UG ist die Zwergfledermaus gefolgt von der Mückenfledermaus. Daneben wurde der Abendsegler im Luftraum über dem UG detektiert und mittels IR-Wärmebildkamera beobachtet ohne erkennbaren Bezug zum Plangebiet. Auch die Breitflügelfledermaus konnte detektiert und gleichzeitig visuell im Luftraum bestimmt werden. Die Art wurde auf Transferflügen durch das Plangebiet beobachtet. Insgesamt gilt für alle detektierten Fledermäuse, dass ein Bezug zum Plangebiet nicht hergestellt werden kann. Die Zwerg- und Mückenfledermäuse wurden zumeist über den östlich unmittelbar angrenzenden Gärten und Gebäuden beobachtet und detektiert. In diesem Bereich sind vermutlich Sommerquartiere vorhanden. Begründet wird der Verdacht durch das beobachtete Schwärmverhalten sowie die hohe Aktivität kurz nach Sonnenuntergang. Wie bereits erwähnt wurde die Breitflügelfledermaus nur auf Transferflügen von Nord nach Süd und umgekehrt im Plangebiet beobachtet. Ausoder Einflüge am Gebäude der ehemaligen Autowerkstatt wurden nicht festgestellt. Auch ein sogenanntes Schwärmverhalten am Gebäude, welche auf einen Bezug zu diesem hindeuten würde, konnte nicht festgestellt werden.

Eine Kontrolle des Gebäudes ergab keinerlei Hinweise auf eine Befliegung durch Fledermäuse. Innerhalb des Gebäudes sind kaum Ritzen, Spalten oder Hohlräume als Rückzugsmöglichkeit für Fledermäuse vorhanden. Sämtliche Räumlichkeiten sind mit Fenstern versehen und tagsüber nicht abgedunkelt. Augenscheinlich besteht am Gebäude keine Möglichkeit für Fledermäuse (oder auch Brutvögel) in das Gebäude hineinzugelangen. Fraßreste oder Kotkrümel wurden nichtgefunden. Sommerquartiere können im Gebäude mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Winterquartiere können mangels Eignung und fehlender Hinweise ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist kein essentielles Jagdgebiet.

Tabelle 3 Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

		13.06.2024		18.07.2024							
		Aufnah-	Anzahl	Aufnah-	Anzahl	Plausi-	DI DD	D. D	BNatSchG	Vorzugs-	EHZ BB
Art wissenschaftl.	Artname	men	der Rufe	men	der Rufe	bilität	KLBB	KL D	BNatSchG	habitate	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	20	-	-	+	1	D	§§	G, L, O	U1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	24	4	38	+	3	3	§§	W, P, O	FV
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	34	420	18	173	++	*	*	§§	W	U1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	76	939	85	1201	+++	G	*	§§	0	FV
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	4	97	-	-	++	3	*	§§	W	U1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	7	80	12	106	+++	3	V	§§	W	U1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	7	189	6	174	+++	3	3	§§	P, O	FV
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	1	8	?	1	*	§§/II	W, G, O	U1
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	10	3	17	++	1	2	§§/II	W, O	U1
* Arten der Myotis-Gruppe r	nur an Hand der Rufe schw	ver untersc	heidbar; ohr	ne Sichtnac	hweis keine	sicherer	Artnach	weis			
**Art ruft sehr leise, daher o	oft unterrepräsentiert										
Plausibilität											
-	Fehlbestimmung										
?	eher unwahrscheinlich/ e	her andere									
+	möglich/ oder ähnliche Art										
++	wahrscheinlich zutreffend	t									
+++	mit Sicherheit zutreffend/	Vorkomme	n durch Sic	htnachweis	e bestätigt	bzw. typis	che Soz	ialrufe			
Vorzugshabitate											
w	Wälder und Forste										
О	Bebaute Gebiete, Verkel	nrsanlagen	und Sonder	flächen							
P	Grün- und Freiflächen										
G	Grünland, Staudenfluren	und Rasen	gesellschaft	ten							
s	Standgewässer										
L	Äcker										
BNatSchG											
§§ streng geschützt											
§ besonders geschützt											
Rote Liste											
0	Ausgestorben oder verso	chollen									
1	Vom Aussterben bedroht										
2	Stark gefährdet										
3	Gefährdet										
G	Gefährdung anzunehmen										
D	Daten defizitär										

6.4 sonstige Arten des Anhang IV der FFH-RL

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL wurden im UG nicht festgestellt. Auch potenzielle Habitate für die betreffenden Arten fehlen (vgl. Kap.3).

6.5 weitere national geschützte Arten

Im UG wurden weitere artenschutzrechtlich relevante national geschützte Arten erfasst (z.B. Weinbergschnecken, Waldameisen). Entsprechende Nachweise gab es im Plangebiet nicht.

7 artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Ergebnis der Kartierungsarbeiten wurden im Untersuchungsraum eine Reihe von Brutvogel- und Fledermausarten festgestellt. Im Plangebiet selbst kamen lediglich der Haussperling und der Stieglitz vor. Eine Betroffenheit durch das im B-Plan vorgesehen Bauvorhaben wird für die Brutvögel innerhalb und angrenzend zum B-Plan diagnostiziert. Ferner könnten Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr.2 BNatSchG für Fledermäuse entstehen.

Somit steht das Eintreten der Tötungs- und Verletzungsverbote und der Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 1 und Nr.2 BNatSchG (Verletzungs- und Störungsverbot) im Raum. Die Fortpflanzungsstätten der genannten Brutvogelarten befinden sich angrenzend zum B-Plan und innerhalb des B-Plans. Baubedingte Störungen sind gegeben. Eine Nistplatzaufgabe oder auch Zerstörung von aktiven Nistplätzen durch die Baufeldfreimachung wird durch eine Bauzeitenregelung (V CEF 1) vermieden. Es ist mit Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich. Zudem ist ein Ausweichen in Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer unterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten.

Betriebs- und anlagebedingt sind für die kartierten Brutvogelarten keine gravierenden Störungen zu erwarten. Schließlich liegt das Plangebiet im urbanen Siedlungsbereich. Durch die Errichtung eines Einzelhandelsmarktes werden die Gegebenheiten vor Ort bzgl. der anthropogenen Einflüsse und Störungen nicht wesentlich verändert. Lediglich ein erhöhter Scheibenanflug bei ungünstig oder überdimensioniert gestalteten Fensterfronten ist nicht auszuschließen. Jedoch ist das Plangebiet kein von besonders kollisionsgefährdeten Arten (z.B. Zugvögel) beflogenes Areal. Zudem sind Einzelhandelsmärkte i.d.R. nicht mit großen spiegelnden oder durchscheinenden Fensterfronten ausgestattet. Auch fehlen geschlossene Gehölzstrukturen rings um das Plangebiet, welche die Kollisionsgefahr durch Spiegelungen und einer insgesamt höheren Brutvogeldichte erhöhen würde. Baubedingte Störungen sind auch für die randlich vorkommenden BP der genannten Arten gegeben.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung wird zusätzlich festgestellt, dass durch den Abriss des Gebäudes Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Brutvögeln zerstört werden (i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Betroffen ist hiervon der Haussperling. Die Entnahme einzelner Niststätten einer Kolonie würde noch nicht den Tatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auslösen, da die lokale Population dadurch nicht erheblich beeinträchtigt würde (vgl. MUGV 2018). Durch den Abriss ist jedoch nicht zu vermeiden, dass die gesamte Kolonie beseitigt wird ist. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabriss zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung selbiger zu ergreifen. Es sollten vor der kommenden Brutsaison Ersatzniststätten für Brutvögel (Haussperling) errichtet werden.

Negative Auswirkungen auf die lokale Population der betreffenden Brutvögel sind unter Berücksichtigung der konzipierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Für die in den östliche angrenzenden Wohngrundstücken vorkommenden Fledermäusen werden keine gravierenden Beeinträchtigungen erwartet. Lediglich eine ungünstige nächtliche Beleuchtung des Einzelhandelsstandortes könnte störende Wirkungen auf die lokale Fledermauspopulation haben. Um eine Verarmung der lokalen Insektenpopulation und eine Irritation der Fledermäuse beim Ausfliegen zu vermeiden sollte ein Insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Ein Anleuchten der vermuteten Quartierstandorte ist zu vermeiden, schließt sich jedoch ohnehin aus, da sich die Fledermausquartiere in der benachbarten Wohnbebauung befinden.

8 Darstellung angemessener Maßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung von § 44 BNatSchG

Geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können zu einer Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

So liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 erst gar nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Mit dieser Regelung in untrennbarem Zusammenhang steht die Vorschrift des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, wonach die ökologische Funktion der von dem

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (entspricht den europäischen CEF-Maßnahmen) gewährt werden kann.

Seiner Funktion nach sind die Regelungen der § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 BNatSchG darauf gerichtet, die Zulassung von Eingriffsvorhaben, ohne die in § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelten Bedingungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erfüllen zu müssen (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 102. EL September 2023, BNatSchG § 44 Rn. 55).

Begriffserklärungen, aus "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" Landesbetrieb Straßenwesen im Land Brandenburg (2022):

Vermeidungsmaßnahmen VCEF (mitigation measures)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Baumschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ACEF (continuous ecological functionalitymeasures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die CEF-Maßnahmen entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. die betroffene lokale (Teil)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Kompensatorische Maßnahmen A/E FCS (favourable conservation status measures) Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, die zu einer irreversiblen Schwächung der Population führen kann.

FCS-Maßnahmen setzen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz, respektive eine Anzeige nach § 2 Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten voraus.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbegehung wird festgestellt, dass durch den Abriss der Gebäude auf dem untersuchten Grundstück Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperling zerstört werden (i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Des Weiteren sind Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse zu erwarten.

Die Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden wie folgt empfohlen:

V CEF 1 Bauzeitenregelung

Der Abriss des Gebäudes und die Baufeldfreimachung sollte außerhalb der Brutzeit der Brutvögel vom 01.10. bis 28.(29.).02. erfolgen. Ein Abriss des Gebäudes bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb dieser Zeitspanne ist nur nach einer erneuten Kontrolle und Freigabe durch einen Sachverständigen möglich.

V CEF 2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Zur Beleuchtung des Geländes ist eine sogenannte Insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu verwenden. Das Eingriffsgebiet ist ein eher untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse. Durch konventionelle Außenbeleuchtungen werden jedoch auch Insekten aus größerer Entfernung angezogen, was zu einer Verarmung der Insektenzönose im weiteren Umfeld führen kann. Durch insektenfreundliche

Beleuchtungseinrichtungen wird einer betriebsbedingten Verarmung der Insektenfauna entgegengewirkt und das Nahrungsangebot für Fledermäuse bleibt erhalten.

A CEF 1 Ersatzquartiere für Haussperling

Da potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Brutvögeln (hier Haussperling) zerstört werden, sollten diese vor der nächsten Fortpflanzungssaison ersetzt werden (Ausgleich mind. 1:2). Insgesamt wurden 5 aktiv beflogene Nistplätze festgestellt. Da eine Installation von Nistkästen am Neubau bis zur kommenden Brutsaison nicht umsetzbar ist, entsteht eine Zeitlücke in der ein Brüten mangels Nistmöglichkeiten nicht möglich ist. Um die dadurch entstehenden verbotsauslösenden (i.S.v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden zwei Varianten zum vorgezogenen Ausgleich empfohlen.

1. Variante

Eine vom Neubau unabhängige im Vorfeld umzusetzende Maßnahme ist die Errichtung eines sogenannten Sperlingsturms. Dieser wird bei einschlägigen Anbietern in verschiedenen Ausführungen angeboten. Diese Maßnahme muss vor der nächsten Brutsaison bis Ende Februar umgesetzt werden. Folgende Mindestkriterien sollten für dieses Projekt erfüllt werden:

- 1. Mindestens 10 Nistplätze für den Haussperling
- 2. Empfohlen wird die Integration von 2 Fledermausquartieren im Sperlingsturm zur Förderung der Biodiversität
- 3. Errichtung des Turms an geeigneter Stelle auf dem Grundstück
- 4. Sperlingsturm muss frei angeflogen werden können, d.h. ein Abstand zu Gebäuden und größeren Gehölzen von ca. 2,50 m ist einzuhalten

Vorteile dieser Variante ist die völlige Unabhängigkeit der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs von den Artenschutzmaßnahmen. Nachteilig sind die höheren Kosten dieser Maßnahme.

2. Variante

10 Nistkästen für Haussperlinge werden temporär an geeignete Strukturen im Plangebiet installiert. Hierzu könnte eine temporäre Werbewand dienen oder ohnehin

notwendige temporäre Baucontainer. Voraussetzung ist, dass die Nistkästen spätestens Ende Februar vor der nächsten Brutsaison installiert werden. Während der Bauarbeiten dürfen die Standorte der Nistkästen nicht wesentlich verändert oder beeinträchtigt werden. D.h. ein Zustellen der Nistkästen mit Baufahrzeugen oder Baumaterial wäre nicht zulässig. Auch sollten die Ersatznistkästen eher auf von der Baustelle abgewandten Seite installiert werden. Nach Fertigstellung des Marktes werden dann die Sperlingsnistkästen demontiert und an geeigneter Stelle am neuen Gebäude angebracht. Hierzu steht nur das Zeitfenster vom 01.10. – 28.02. außerhalb der Brutzeit zur Verfügung.

Diese Maßnahme ist voraussichtlich kostengünstiger als Variante 1. Erforderlich ist jedoch ein zwingend einzuhaltendes Zeitmanagement bezüglich des An- und Abbaus der Ersatznistkästen. Der Bauablauf wird ggf. wegen artenschutzrechtlicher Aspekte geringfügig beeinträchtigt. Zudem müssen am neuen Gebäude Befestigungspunkte (inklusive Bohrlöcher) für die Nistkästen montiert werden.

Kompensatorische Maßnahmen (A/E FCS) sind nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden bei Umsetzung der konzipierten CEF-Maßnahmen nicht ausgelöst.

9 Fazit

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote i. S. des § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht einschlägig.

Artenschutzrechtlich unüberwindbare Hindernisse stehen dem geplanten Bauvorhaben nicht im Wege. Insgesamt sind unter Berücksichtigung der konzipierten vorgezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig. Die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7, Punkt 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

10 Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Mammalia Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2). Bonn-Bad Godesberg. 77 S.

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG (Hrsg. Stand 08/2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben Brandenburg. Auftraggeber: im Land Landesbetrieb Straßenwesen LS, Zentrale Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten. Stand 08/2022

RYSLAVY, T., W. MÄDLOW, M. JURKE (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G.ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SKIBA; R (2009): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei. 648. Hohenwarsleben. 220 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J., DOLCH D. & HEISE, G (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg

Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1,2 (17)

Gesetze und Richtlinien

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MUGV) (2018): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3. Änderung der Übersicht "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007, Fassung vom 15.09.2018

Panketal, den 29.08.2024

H. Meny

Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

11 Anhang 1 Empfehlung Sperlingsturm

Z.B. bei folgenden Anbietern erhältlich:

https://www.gruenshoppen.de/sperlingshaus-spatzenhaus-fuer-spatzenkolonie https://www.schwalbenhaus.com/das-sperlingshaus/ oder als Eigenkonstruktion zu errichten

Ersatznistkästen sind zum Beispiel bei folgenden Anbietern erhältlich:

https://www.nistkasten-hasselfeldt.de

https://www.schweglershop.de

https://www.vivara.de

https://naturschutzbedarf-strobel.de

12 Anhang 2 Fotodokumentation



Abbildung 4 Frontansicht des ehemaligen Autohaus



Abbildung 5 Ostseite des Plangebietes hinter dem ehemaligen Autohaus



Abbildung 6 Westseite des Plangebietes am Heinersdorfer Damm



Abbildung 7 Innenraum Werkstatt



Abbildung 8 Büroraum im Autohaus



Abbildung 9 Trennwand zwischen Werkstatt und Lager



Abbildung 10 Blick hinter die Deckenplatten

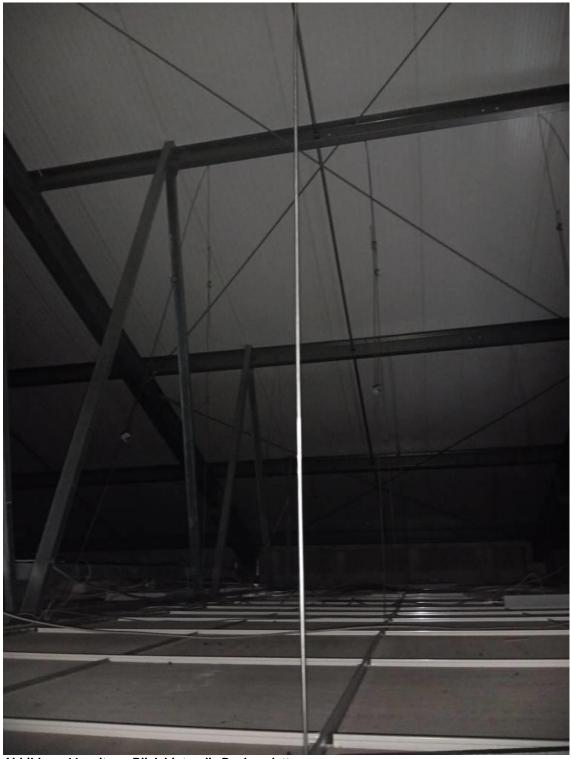


Abbildung 11 weiterer Blick hinter die Deckenplatten



Abbildung 12 Westseite des Autohauses



Abbildung 13 Blick auf die Freifläche im Frühjahr (ehem. Fahrzeugstellplatz) mit Elster auf Nahrungssuche



Abbildung 14 weiterer Eindruck der Freifläche und der nördlichen Umgebung (Hintergrund)



Abbildung 15 Die Freifläche am Heinersdorfer Damm (Blick von Ost nach West)



Abbildung 16 Nest vom Haussperling



Abbildung 17 Nest vom Haussperling



Abbildung 18 Haussperlinge auf dem Dach des Gebäudes

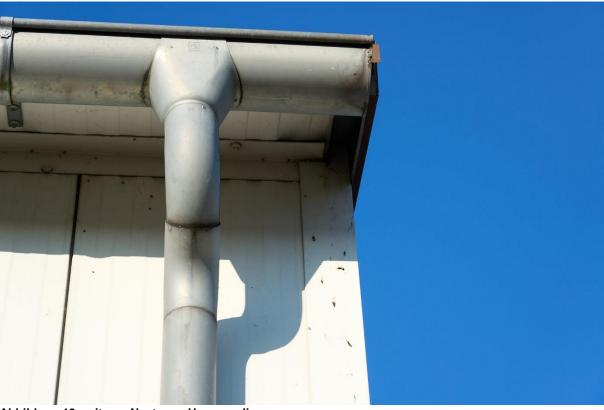


Abbildung 19 weiteres Nest vom Haussperling



Abbildung 20 Nest vom Haussperling



Abbildung 21 Nest Nebelkrähe ca. 40 m nordöstlich des Plangebietes

13 Anhang 3 Relevanzprüfung

Tabelle 4 Relevanzprüfung

deutscher	Wissenschaftlicher	RL	RL	EHZ	potenzielles	Nachweis	Beeinträchti-	Ausschlussgründe für die Art
Name	Name	D	ВВ	KBR	Vorkommen	im UR	gungen	[verbalargumentative
				BB	im UR		durch	Begründung, warum
							Vorhaben	Beeinträchtigungen bereits im
							möglich	Rahmen der
								Relevanzprüfung
								ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der	FFH-Richtlinie							
				An	nphibien			
Gras-, Taufrosch	Rana	*	**	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
	temporaria							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Kammmolch	Triturus cristatus	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	Rana	G	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
	lessonae							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Kreuzkröte	Bufo	V	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	calamita						UR, Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Seefrosch	Rana	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	ridibunda						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Springfrosch	Rana	*	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	dalmatina						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Wasser-, Teichfrosch	Rana kl.	G	3	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	Esculenta						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
	ı		1		Käfer	<u> </u>	I

Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Großer Eichenbock							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Schmalbindiger Breitflügel-	Graphoderus	1	1	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Tauchkäfer	bilineatus						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Veilchenblauer	Limoniscus violaceus	1	-	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Wurzelhalsschnellkäfer							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
				ı	Fische		'
Bachneunauge	Lampetra planeri	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Barbe	Barbus	*	V	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	barbus						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Bitterling	Rhodeus amarus	*	*	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden

Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	3	V	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Fontane Maräne	Coregonus fontanae	R	R	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Groppe	Cottus gobio	*	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Lachs	Salmo salar	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Meerneunauge	Petromyzon marinus	V	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Rapfen	Aspius	*	*	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	aspius						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	*	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Steinbeißer	Cobitis taenia	*	*	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Weißflossiger Gründling	Gobio	G	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	albipinnatus						

								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
	I				Falter			
Abiss-/Skabiosen-	Euphydryas aurinia	0	2	nicht	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
Scheckenfalter				berichtet				UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Dunkler Wiesenknopf-	Maculinea	1	V	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
Ameisenbläuling	nausithous							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Großer Feuerfalter	Lycaena	2	3	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
	dispar							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Heller Wiesenknopf-	Maculinea	1	2	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
Ameisenbläuling	teleius							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus	V	*	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
	proserpina							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
				Sä	iugetiere	<u> </u>		'
Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	U1	-	+	-	Potenzielle
								Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
Baummarder	Martes	3	3	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	martes							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Bechsteinfledermaus	Myotis	1	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	bechsteinii							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Biber	Castor fiber	1	V	FV	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Braunes	Plecotus	3	V	FV	-	+	-	Potenzielle
Langohr	auritus							Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
Breitflügelfledermaus	Eptesicus	G	3	FV	-	+	-	Potenzielle
	serotinus							Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
Feldhamster	Cricetus	1	1	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	cricetus							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Fransenfledermaus	Myotis	*	2	U1	-	+	-	Potenzielle
	nattereri							Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	FV	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden

Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Großes Mausohr	Myotis	V	1	U1	-	+	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden, nur
								ein unsicherer Detektorkontakt
Iltis, Waldiltis	Mustela	V	3	k. A.	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	putorius							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Kleine Bartfledermaus	Myotis	V	1	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	mystacinus							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Abendsegler	Nyctalus	D	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	leisleri							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Mopsfledermaus	Barbastella	2	1	U1	-	+	-	Potenzielle
	barbastellus							Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
Mückenfledermaus	Pipistrellus	D	-	U1	-	+	-	Potenzielle
	pygmaeus							Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	G	1	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden

Rauhhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	-	+	-	Potenzielle
								Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	D	1	k. A.	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Wolf	Canis lupus	1	0	nicht	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
				berichtet				UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1	-	+	-	Potenzielle
								Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes möglich
Zwergfledermaus	pipistrellus	*	4	FV	-	+	-	Potenzielle
								Fortpflanzungsstätten im Umfeld
								des Plangebietes
				W	eichtiere	ı		
Gemeine	Unio crassus	1	1	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
Flussmuschel								UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden
Zierliche	Anisus	1	2	FV	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im
Tellerschnecke	vorticulus							UR, keine Strukturen für
								Wanderkorridore vorhanden

					Moose		
Firnisglänzendes	Hamatocaulis	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Sichelmoos	vernicosus						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
					Libellen		1
Asiatische	Gomphus flavipes	G	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Keiljungfer							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Große Moosjungfer	Leucorrhinia	2	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	pectoralis						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus	2	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	cecilia						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	viridis						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Helm-Azurjungfer	Coenagrion	1	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	mercuriale						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden

Sibirische	Sympecma paedisca	2	R	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Winterlibelle							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Vogel-Azurjungfer	Coenagrion ornatum	1	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Zierliche	Leucorrhinia caudalis	1	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Moosjungfer							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
					Pflanzen		
Arnika, Berg-Wohlverleih	Arnica	3	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	montana						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Frauenschuh	Cypripedium	3	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	calceolus						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Gewöhnlicher	Diphasiastrum	2	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Flachbärlapp	companatum						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Keulen-Bärlapp	Lycopodiella	3	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	clavatum L.						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Kriechender	Apium repens	1	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Scheiberich							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden

Moorbärlapp	Lycopodiella	3	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	inundata						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Schwimmendes	Luronium natans Raf.	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Froschkraut							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Sprossender Bärlapp	Lycopodium	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	annotinum						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Glanzkraut	Liparis	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	loeselii						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Tannen-Bärlapp	Huperzia selago	*	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Vorblattloses	Thesium	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Leinblatt	ebracteatum						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Wasserfalle	Aldrovanda	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	vesiculosa						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Zeillers Flachbärlapp	Diphasiastrum zeilleri	2	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Zypressen-Flachbärlapp	Diphasiastrum	2	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
	trstachyum						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
				Reptilie	n und Kriec	htiere	
Europäische	Emys	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Sumpfschildkröte	orbicularis						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Östliche	Lacerta	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
Smaragdeidechse	viridis						UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im
							UR, keine Strukturen für
							Wanderkorridore vorhanden
				<u> </u>	Krebse		

ASB zum B-Plan "Sondergebiet Einzelhandel am Heinersdorfer Damm"

Edelkrebs	Astacus astacus	1	-	U2	-	-	k	keine Fortpflanzungsstätten im		
							L	JR, keine S	Strukturen	für
							V	Vanderkorridore	vorhanden	
Europäische Vogelarten										
Siehe Tabelle 2Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.										